

Buchmessen ab, um das Buchversteigerungswesen zu bekämpfen, das überhand genommen hatte. Doch diese Messe bestand nur von 1802—1805. Darnach gab es wieder Versteigerungen, aber unter Aufsicht des jedesmaligen Vorsitzenden der Buchhändler-Gesellschaft. Die Versteigerungen fanden nur an Mitglieder dieser Gesellschaft statt. Seit 1864 gewannen diese Versteigerungen große Bedeutung, und man konnte an ihrer Art den Stand von Politik und Wirtschaft des Landes erkennen. Im Jahre 1864 z. B. war das Verzeichnis 377 Seiten stark, die Bücher wurden von 5—50 Stück angeboten, und es kamen für 400 000 \$ Bücher zur Versteigerung. Beteiligt waren 125 Verleger von New York, Philadelphia, Boston und einigen anderen Orten.

Dem Senat liegt ein neues Zensurgesetz vor. In dem Entwurf ist ein Satz vorhanden, der dem Buchhandel schwere Bedenken macht. Er heißt ungefähr, daß Schriften mit der Aufforderung oder Verherrlichung von Verrat und Aufwieglung oder starkem Widerstand gegen Gesetze der Vereinigten Staaten zu beschlagnahmen sind. Ein Berichterstatter sagt, daß man mit diesem Satz bekannte ältere Werke von Marx, Proudhon und Stirner beschlagnahmen könnte, aber z. B. auch das ganze neuere Schrifttum der Russen. Der Buchhandel erhebt scharfen Widerspruch gegen Einfügung dieses Satzes.

Der Buchladen von A. Kroch in Chicago, über den wir schon einmal berichteten (1928, Nr. 6 und 34) wird in Publishers' Weekly als bester Schaufenster beschrieben. Es steht dort u. a.: »Die meisten Buchläden setzen ihren Eingang 5—6 Fuß hinter den Bürgersteig. Bei Kroch sind es 26 Fuß. In dem so gewonnenen breiten Durchgang können 50 Leute zu gleicher Zeit die Schaufenster mustern. Die Buchhandlung hat dadurch so an Schaufenster gewonnen, daß 1600 verschiedene Bücher in den Schaufenstern aufgestellt werden können. Die Fenster sind niedrig gehalten, und die meisten Bücher befinden sich so nahe den Beschauern und in Augenhöhe, daß man sich das Buch so ansehen kann, als hätte man es in der Hand und betrachte es bei sich zu Hause. Es kann natürlich nicht für jeden Fall eine starre Vorschrift für Schaufenster gegeben werden, aber gewiß hat Kroch eine Form gefunden, die sein Geschäft bei allen Buchliebhabern seiner Gegend berühmt gemacht hat.«

Die erste Hochseebuchhandlung wurde im Jahre 1922 auf dem Dampfer Tuscania eingerichtet und ist dann auf das neuere Schiff Transylvania übergeführt worden. In der Saturday Review gibt Jlah Niehoff einen Bericht über ihre Erfahrungen als Seebuchhändlerin. Das Schiff Transylvania ging mit einer Ausflüglergesellschaft auf zwei Monate nach dem Mittelmeer. Schon bald nach der Abreise kamen die ersten Neugierigen, die die Buchhandlung in der versteckten Ecke gefunden hatten, auf der in großer Schrift »High Seas Bookshop« prangt. Der erste Ausruf war immer: »Ach hier ist die Schiffsbücherei«, worauf stets die Antwort erfolgen mußte: Keine Bücherei, sondern die erste Hochseebuchhandlung. Langsam knüpften sich Geschäfte an. Es waren 400 Reisende an Bord, darunter 70 v. H. Frauen. Sie hatten natürlich alle schon Bücher mit, aber es wurde manches Buch hinzugekauft.

In Denver wurde kürzlich in einem Kino eine neue hübsche Werbung für das Lesen gezeigt. Es war ein Sprechfilm angekündigt worden. Die Überschrift war: Highbrows, a Lecture on Reading. Zuerst trat ein Herr auf, der mit dem Fernsprecher einen Freund auffordert, mit ihm zusammen Poker zu spielen. Der Freund sitzt gemütlich im Sessel und liest. Er nimmt den Hörer und auf die Aufforderung des Freundes antwortet er, daß er es vorzöge, zu Hause zu bleiben und ein gutes Buch zu lesen. Der erste Freund wollte nichts vom Lesen hören, bis der zweite ihm zuredet und ihm eine 100-Dollar-Wette anbietet, daß er nicht eher wieder von seinem Sessel aufstehen würde, bis er ihm drei Geschichten, die er nennt, vorgelesen haben würde. Nun werden auch durch den Film diese drei Geschichten bildlich und wörtlich dargestellt. Von den drei Erzählungen, die jetzt vorgeführt werden, ist eine von Raupassant, die anderen beiden amerikanisch. Der Freund hört die Geschichten mit Spannung bis zum Ende an, und er hat die Wette von 100 Dollar verloren. Als Schlussfolgerung wird gesagt: Warum wird nicht mehr Zeit zum Lesen verwandt?

Sch.

Rückstattung zu Unrecht erhobener Gebühren auf Ankündigungsmittel. — Das Landgericht in Köln hat in einem Urteil vom 17. Mai 1929 (Nt. Z. 12 O 225/28) entschieden, daß die Stadt Köln zur Erhebung von Anerkennungsgebühren für das Anbringen von Transparenten und anderen Ankündigungsmitteln nicht berechtigt ist und insolgedessen dem Kläger die von ihm gezahlten Gebühren zurück-erstatte muß. Das Gericht geht davon aus, daß der Stadt Köln kein Recht zusteht, das Anbringen von Reklameschildern zu verbieten; solche Anlagen müssen ohne weiteres geduldet werden, »weil das der Stadt zustehende Eigentum an öffentlichen Straßen durch

deren Widmung für den Gemeingebrauch beschränkt ist und die Anbringung derartiger Transparente in den Rahmen des Gemeingebrauchs, wie es insbesondere den Anliegern zusteht, fällt«. Dem Verlangen der Stadt auf Zahlung einer Anerkennungsgebühr fehlt also der Rechtsgrund. Der Kläger kann die von ihm gezahlte Gebühr als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen. Das Landgericht in Köln betont ferner, daß das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1929 neben den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts dem Gesichtspunkt des Gemeingebrauchs besondere Bedeutung beigelegt hat, sodaß es unerheblich ist, ob die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts auch für das Kölner Gebiet gelten. Von Wichtigkeit ist lediglich, ob der Umfang des Gemeingebrauchs hinsichtlich der Transparente für Köln ein anderer ist als für Berlin. Diese Frage verneint das Landgericht in Köln, weil das Verkehrsbedürfnis in dieser Richtung für beide Städte gleich ist.

Eigenbröbler-Verlag A.-G. in Berlin. —

Bilanz am 31. Dezember 1928.

Aktiva.		RMR	S
Kassakonto . . . . .		3 117	24
Bankkonto . . . . .		21 939	59
Beckellkonto . . . . .		11 184	10
Debitorenkonto . . . . .		279 352	13
Warenkonto . . . . .		247 630	13
Intararkonto . . . . .		2 950	—
		566 173	19
Passiva.			
Stammkapitalkonto . . . . .		130 000	—
Kreditorenkonto . . . . .		434 868	75
Gewinn- und Verlustkonto . . . . .		1 304	44
		566 173	19

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1928.

An	Debet.	RMR	S
Unkostenkonto . . . . .		71 587	80
Zinsenkonto . . . . .		39 581	85
Abschreibungen . . . . .		13 854	64
Gewinn in 1928 . . . . .		1 304	44
		126 328	73
Per	Kredit.		
Warenkonto . . . . .		126 328	73
		126 328	73

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1929.)

Universität Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft in Berlin. —

Vermögensaufstellung am 31. Dezember 1928.

Vermögen.		RMR	S
Bank-, Postcheck- und Kassakonto . . . . .		35 683	94
Beckellkonto . . . . .		35 562	64
Außenstände . . . . .		202 293	42
Vorauszahlungen an Verfasser usw. . . . .		18 417	90
Papiervorrat . . . . .		5 217	45
Büchervorrat . . . . .		193 567	55
Einrichtungsgegenstände . . . . .		10 085	72
Umbaufkonto . . . . .		13 668	—
		514 496	62
Schulden.			
Aktienkapital . . . . .		150 000	—
Guthaben der Kunden . . . . .		1 870	62
Gläubiger . . . . .		278 866	48
G. B. R. F. . . . .		25 000	—
Akzente . . . . .		2 200	—
Dedungskosten . . . . .		30 121	48
Wertberichtigungskonto . . . . .		19 320	—
Rückstellung für Steuern . . . . .		6 689	70
Gewinn . . . . .		428	34
		514 496	62

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1928.

	RMR	S
Verlust aus 1927 . . . . .	25 282	44
Geschäftsunkosten . . . . .	275 096	03
Abschreibungen . . . . .	50 855	78
Kundenverluste . . . . .	536	—
Rückstellung für Steuern . . . . .	6 689	70
Reingewinn . . . . .	428	34
	358 888	29
Rohgewinn . . . . .	358 888	29

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 154 vom 5. Juli 1929.)

